

61. Hat der Wettbewerber als solcher im Verfahren des Registerrichters auf Löschung oder Unterjagung des Gebrauchs einer un-
wahren Firma ein Beschwerderecht nach § 20 des Gesetzes über die
Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit?

II. Zivilsenat. Beschl. v. 21. April 1931 in einer Handelsregister-
sache. II B 7/31.

I. Amtsgericht Bremen.

II. Landgericht daselbst.

Der Sachverhalt und die Entscheidung ergeben sich aus den
Gründen:

1. Im Handelsregister des Amtsgerichts Bremen ist seit dem 17. Januar 1919 die Firma „D.-Werke Adolph D. Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ mit jetzt 50000 RM. Stammkapital für ein Unternehmen zur Herstellung von Maschinen und Eisenwaren und zum Handel mit solchen eingetragen. Die Beschwerdeführerin, Firma „Vereinigte Haubeschlagfabriken Gr., GmbH.“ in Stuttgart-Feuerbach, die nach ihrem Vortrag mit der vorbezeichneten Firma in schärfstem Wettbewerb steht, hat am 6. Oktober 1930 beim Amtsgericht Bremen wegen des Wortes „D.-Werke“ angeregt, jene Firma gemäß § 142 FGG. zu löschen, nötigenfalls gemäß § 37 Abs. 1 FGG. in Verb. mit §§ 132 bis 139, 140 FGG. gegen sie einzuschreiten. Bei diesem Einschreiten könnte es sich immer nur um ein Vorgehen gegen den Gebrauch der Firma im ganzen handeln, nicht um eine Unterdrückung des beanstandeten Firmenbestandteils allein (RDW. Bd. 6 S. 340; JW. 1925 S. 2489 Nr. 1; Staub-Bondi § 37 Anm. 4a; Düringer-Hachenburg-Hoeniger § 37 Anm. 5). Die Beschwerdeführerin macht geltend, die Bezeichnung „D.-Werke“ verstoße gegen den Grundsatz der Firmenwahrheit und sei nach § 4 GmbHG. in Verb. mit § 18 Abs. 2 FGG. unzulässig. Nur große Industriebetriebe dürften nach ständiger Rechtsprechung die Bezeichnung „Werk“ oder gar „Werke“ führen. Die Gegnerin aber, eine Familiengesellschaft, besitze nur ein Grundstück und beschäftige nur etwa 80 Arbeiter; sie sei daher ein kleineres, nicht einmal zur Führung der Bezeichnung „Werk“ in der Einzahl berechtigtes Unternehmen. Durch den unbefugten Firmengebrauch sei die Beschwerdeführerin in ihren Rechten, nämlich in dem Rechtsgut ihres selbständigen, eingerichteten Gewerbebetriebs verletzt.

2. Das Amtsgericht Bremen hat mit Beschluß vom 28. Oktober 1930 ein Einschreiten abgelehnt, nachdem durch die Handelskammer daselbst festgestellt worden war, daß die Gesellschaft mbH. aus der offenen Handelsgesellschaft „D.-Werke Adolph D.“ hervorgegangen

ist, die am 9. Juni 1917 zunächst unter der Firma „D.-Werk Adolph D.“ handelsgerichtlich eingetragen worden war, aber nach Eröffnung einer — erst in der Inflationszeit wieder aufgelösten — zweiten Betriebsstätte am 11. Juni 1918 die veränderte Firma „D.-Werke Adolph D.“ angenommen und zur Eintragung gebracht hat. Die hiergegen erhobene Beschwerde hat das Landgericht unter Bejahung des Beschwerderechts als unbegründet zurückgewiesen, weil ein Einschreiten im öffentlichen Interesse (wie sowohl für das Verfahren nach § 140 als auch für das nach § 142 FGG. erforderlich) nicht geboten sei. Auf die weitere Beschwerde will sich das Oberlandesgericht Hamburg dahin aussprechen, daß die nach § 29 FGG. formgerecht eingelegte Beschwerde unzulässig sei, weil kein Recht der Beschwerdeführerin im Sinne des § 20 Abs. 1 das. verletzt sei. Es sieht sich jedoch am Ausdruck dieser Unzulässigkeit, wofür es sich auch auf die Entscheidung des Kammergerichts vom 26. November 1908 RGZ. Bd. 37 A S. 199 = NZM. Bb. 10 S. 20 beruft, durch die Erkenntnisse des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 19. September 1921 (Bayer. RpfL. 1922 S. 74 = LZ. 1922 Sp. 31) und vom 17. Juni 1922 (FVG. Bd. 1 S. 188) gehindert, wofelbst ein Beschwerderecht des Wettbewerbers anerkannt ist. Daher hat das Oberlandesgericht Hamburg die Beschwerde gemäß § 28 Abs. 2 FGG. dem Reichsgericht zur Entscheidung vorgelegt. Der Fall des § 28 Abs. 2 ist nach dieser Vorschrift in Verb. mit § 199 Abs. 1 und 2 das. gegeben.

3. Dem Oberlandesgericht Hamburg und dem Kammergericht ist beizupflichten. Nach § 20 Abs. 1 FGG. steht die Beschwerde jedem zu, „dessen Recht durch die Verfügung“ (des Gerichts erster und höherer Instanz) „beeinträchtigt ist“. Diese Vorschrift hat ihre gleichmäßige Bedeutung für alle Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Jede erweiternde Auslegung auf dem einen Gebiet hat unübersehbare Wirkungen für die übrigen Gebiete. Wie die Entstehungsgeschichte zeigt (vgl. die Darstellung bei Schlegelberger Komm. z. FGG. 3. Aufl. 1927 zu § 20 Bd. 1 S. 291), war wegen der Ausdehnung des Beschwerderechts schon die Fassung des Gesetzes umstritten. Angenommen wurde schließlich die Fassung des Entwurfs § 19, zu der die Denkschrift Mat. S. 39 erklärt: „Hiernach genügt es zur Anfechtung nicht, daß die Verfügung auf die rechtlichen Beziehungen des Beschwerdeführers von Einfluß ist und daß er insofern ein Interesse an ihrer Änderung hat, vielmehr ist stets

erforderlich, daß eine Beeinträchtigung seines Rechtes vorliegt. Diese Regelung steht mit allgemeinen Rechtsgrundsätzen im Einklang. Darüber hinauszugehen ist weder durch ein praktisches Bedürfnis noch durch Rücksichten der Billigkeit geboten“.

Die „Verfügung“ des Gerichts muß die Beeinträchtigung des Rechtes enthalten. Kann dies auch dadurch geschehen, daß eine Verfügung, die eine Beeinträchtigung von Rechts wegen zu beseitigen hatte, nicht erlassen wird, so muß in diesem Falle doch zweierlei vorliegen: eine Beeinträchtigung des Rechtes und eine Verpflichtung des Gerichts der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sie zu beseitigen. Diese Verpflichtung des Registergerichts hat das Landgericht bei beiden vorgeschlagenen Wegen des Einschreitens verneint, und zwar gleichermaßen für das im Wege einer Kannvorschrift¹⁾ geregelte Lösungsverfahren nach § 142 FGG. (hier in Verb. mit § 144 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 FGG. und § 75, § 3 Abs. 1 Nr. 1 GmbHG.), wie auch für die als Mustervorschrift gekennzeichnete Gebrauchsunterfagung nach § 37 Abs. 1 HGB., § 140 FGG., die auch bei der Gesellschaft mbH. Anwendung findet (JW. 1910 S. 121 Nr. 31). Die Ansicht des Landgerichts kann hier jedoch unerörtert bleiben, da die Meinungsverschiedenheit der Obergerichte nach der anderen Richtung hin besteht, ob nämlich ein Recht der Beschwerdeführerin beeinträchtigt sein kann. Dies ist aber zu verneinen.

Das Recht, auf dem die Beschwerdeführerin fußt, ist ihr selbständiger eingerichteter Gewerbebetrieb. Eine Beeinträchtigung ihres Namensrechts (RGZ. Bd. 109 S. 213, Bd. 115 S. 401 (406); JW. 1927 S. 1585 Nr. 21) und Firmenrechts kommt nicht in Frage, da die Gegnerin, abgesehen von dem für alle Fälle gleichmäßig vorgeschriebenen Zusatz „mit beschränkter Haftung“, keinen Firmenbestandteil der Beschwerdeführerin gebraucht und bei dem sonst völlig verschiedenen Wortlaut der beiderseitigen Firmen jede Verwechslungsgefahr ausgeschlossen ist. Deshalb scheidet auch § 16 UrWG. aus. Der eingerichtete Gewerbebetrieb, den die Rechtsprechung als ein Recht anerkennt, müßte aber als solcher Gegenstand der Beeinträchtigung sein, wenn der Beschwerdeführerin, die allerdings — wie jeder andere — zu dem Amtsverfahren nach §§ 142, 144 oder § 140 FGG. Anregung geben konnte, auch ein Beschwerde-

¹⁾ Vgl. hierzu RGZ. Bd. 122 S. 312 (314) und RGUrt. vom 1. Februar 1929 II 419/28 und vom 30. September 1930 II 11/30. D. E.

recht nach § 20 HGB. eingeräumt werden soll. Eine Verhinderung oder Störung ihres eigenen Gewerbebetriebs kann indessen die Beschwerdeführerin selbst nicht behaupten. Eine solche hat auch das Bayerische Oberste Landesgericht in den vor ihm behandelten ähnlichen Fällen nicht angenommen, sondern in der schon angeführten älteren Entscheidung vom 19. September 1921, zu welcher die spätere nichts Neues bringt, unter Anführung der reichsgerichtlichen Entscheidungen in JW. 1913 S. 435 Nr. 12, 1915 S. 915 Nr. 3 und im Recht 1918 Nr. 236 selbst ausdrücklich abgelehnt.

Das Bayerische Oberste Landesgericht ist aber der Meinung, nach §§ 3, 13 UnWGB. bestehe ein Unterlassungsanspruch des Wettbewerbers gegenüber dem Mißbrauch des — gesetzlichen — Firmenrechts, und wenn die Verfügung des Registerrichters dieses Recht verlege, müsse ein Beschwerderecht nach § 20 HGB. gegeben sein. Es weist darauf hin, in JW. 1913 S. 435 Nr. 12 (Urteil des I. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 29. Januar 1913) sei ausdrücklich „das Recht aus dem sonstigen Wettbewerbsrecht“, außer § 16, „vorbehalten“. Es sei, so wird weiter gesagt, nur folgerichtig, daß, wer selbst das Recht zur Unterlassungsklage habe, auch das Beschwerderecht erhalte. Für den springenden Punkt, ob durch die Führung einer unwahren, zur Täuschung über die Verhältnisse des Unternehmers geeigneten Firma das „Recht“ eines Wettbewerbers verletzt wurde, geht jedoch die Bezugnahme auf jenes Reichsgerichtsurteil fehl. Damals wurde zurückverwiesen, damit im ordentlichen Prozeßverfahren geprüft werde, ob zur Rechtfertigung des erhobenen Unterlassungs- und Löschungsanspruchs „vielleicht eine andere Bestimmung des Gesetzes wider den unlauteren Wettbewerb Platz zu greifen habe“. Daß die Klägerin durch den Gebrauch der zur Täuschung über den Umfang des Geschäfts geeigneten, folglich gegen § 18 Abs. 2 HGB. verstoßenden Firma „in ihren Rechten“ verletzt sei, wurde unter Versagung des Klagerrechts nach § 27 Abs. 2 HGB. ausdrücklich verneint. Das Zutreffen irgendeiner anderen Vorschrift des Wettbewerbsgesetzes wird also gerade nicht dahin beurteilt, daß dadurch die Klägerin „in ihren Rechten verletzt“ sein müsse. Nun ist die Rechtsprechung des Reichsgerichts, besonders des mit dem einschlägigen Rechtsgebiet befaßten erkennenden Senats, auch in der Frage der Zulässigkeit der auf §§ 823, 1004 BGB. sich stützenden quafinegatorischen Unterlassungsklage auf dem Gebiete

des gewerblichen Rechtsschutzes nicht dabei stehengeblieben, daß nur ein unmittelbar gegen den Bestand des Betriebs gerichteter Eingriff eine Verletzung des Rechts des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs darstelle. Vielmehr ist diese Auffassung als zu eng bezeichnet und die Klage gegen unbefugte Beeinträchtigungen der gewerblichen Betätigung auch ohne Rücksicht darauf gewährt oder als berechtigt erklärt worden, ob ein sich unmittelbar gegen den Bestand richtender Eingriff vorliege (so unter Berufung auf *JW.* 1905 S. 174 Nr. 15 und *RGZ.* Bd. 109 S. 52 die Urteile dieses Senats in *JW.* 1929 S. 1217 Nr. 25 und vom 27. Februar 1931 II 155/30). Dabei werden aber immer Beeinträchtigungen des freien Gewerbebetriebs des Klagenenden verlangt, mag man auch diese bürgerlich-rechtliche Unterlassungsklage als mit zur Abwehr unlauteren Wettbewerbs gegeben bezeichnen. Es handelt sich, wie stets betont wird, um eine auf dem Sondergebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vor sich gehende Ausfüllung der in den Einzelvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs und in den Sondergesetzen enthaltenen Lücken durch Richterrecht zur Deckung schutzwürdiger Interessen. Diese Rechtsprechung liegt am äußersten Rande oder entfernt sich schon von dem Rechtsboden, auf dem das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit das Beschwerderecht zuläßt. Hier genügt es gerade nicht, daß schutzwürdige Interessen bestehen; es muß ein Recht beeinträchtigt sein. Das hält die Rechtsprechung des Senats auch insoweit fortbauend für erforderlich, als es sich um das durch eine Verletzung „in seinen Rechten“ bedingte Klagerecht des Firmeninhabers nach § 37 Abs. 2 *HGB.* handelt (*RGZ.* Bd. 114 S. 90 [94]; *JW.* 1902 S. 27 Nr. 20, 1913 S. 435 Nr. 12; *Staub-Bondi* § 37 Anm. 14 gegen *Düringer-Hachenburg-Hoeniger* § 37 Anm. 8). Es ist nicht, wie das Bayerische Oberste Landesgericht sagt, folgerichtig, wenn jedem, der irgendeine Unterlassungsklage hat, das Beschwerderecht verstattet wird; gegenüber dem positiven Inhalt des § 20 *HGB.* ist dies vielmehr unstatthaft. Die Unterlassungsansprüche des Wettbewerbsgesetzes, zu deren Verfolgung in den Fällen der §§ 1, 3, 6, 8, 10, 11, 12 nach § 13 das. nicht bloß Gewerbetreibende, welche Waren oder Leistungen gleicher oder verwandter Art herstellen oder in den geschäftlichen Verkehr bringen, sondern auch Verbände zur Förderung gewerblicher Interessen berechtigt sind, haben in der Regel kein außerhalb

dieser Interessen bestehendes Rechtsverhältnis zur Voraussetzung; sie entstammen grundsätzlich nicht einem Individualrecht. Die Vorschriften dieses Gesetzes sind nicht bloß der Wettbewerber halber gegeben, sondern sie dienen auch den Interessen des Publikums und der Wahrung des Rechtsfriedens (RGZ. Bd. 115 S. 330, Bd. 120 S. 49).

Von irgendeinem Eingriff in die freie gewerbliche Betätigung der Beschwerdeführerin ist hier keine Rede; es handelt sich allein darum, daß die Gegnerin durch eine inhaltlich unwahre Angabe in einem Firmenbestandteil ihren eigenen Absatz fördert und dadurch mittelbar dem Erfolg der geschäftlichen Betätigung der Beschwerdeführerin Abbruch tut. Konkurrenz ist aber, wie in JW. 1913 S. 435 Nr. 12 mit Recht gesagt ist, noch nicht ein Eingriff in den geordneten Geschäftsbetrieb eines anderen. Dies gilt selbst dann, wenn sie sich eines unlauteren Mittels bedient, das nicht zugleich einen solchen Eingriff enthält. Der in JW. 1905 S. 174 Nr. 15 behandelte Fall, wo aus den Unterlassungsansprüchen des Wettbewerbsgesetzes ein Unterlassungsrecht hergeleitet und der geschäftlichen Betätigung des Klägers in den Weg gelegt wurde, enthält demgegenüber gerade einen Eingriff in dessen geschäftliche Betätigung. Die Unterlassungsklage nach §§ 3, 13 UnlWG. ist der Beschwerdeführerin durch die Verfügung des Registergerichts weder genommen noch beeinträchtigt. Wie bei der Ordnung des Beschwerdeberechts gemäß § 20 FGG. nach der Denkschrift das praktische Bedürfnis in Erwägung gezogen wurde, so ist bei der Zulassung des Beschwerdeberechts des Wettbewerbers als solchen, das dann auch den zur Unterlassungsklage berechtigten Verbänden nicht versagt werden könnte, der mehr auf Formale gerichtete Aufgabenkreis der Registerführung gegenüber demjenigen der Rechtsprechung in Zivilsachen zu berücksichtigen und als Gegengrund zu würdigen. Wie schon in § 127 FGG. zum Ausdruck gebracht ist (vgl. Denkschrift S. 70 zu § 123 des Entwurfs), paßt die unter Umständen von eingehenden Erörterungen und Ermittlungen des Sachbestands abhängige Beurteilung „streitiger Rechtsverhältnisse“ und erst recht der im Wettbewerbsgesetz gesicherten schutzwürdigen Interessen nicht in jenen Aufgabenkreis. Es geht nicht an, die Austragung der mannigfaltigen Wettbewerbs-Streitigkeiten, die mit der Firmenführung zusammenhängen, durch Einräumung des Beschwerdeberechts in das

Amtsverfahren des Registerrichters zu verlegen. Gegen ein Beschwerderecht aus dem Grunde des Wettbewerbs und insbesondere wegen eines Verstoßes gegen § 18 Abs. 2 FGG. sprechen sich auch aus Schlegelberger Komm. z. FGG. § 20 Anm. 22 und Josef in HanRZ. 1922 S. 871.